

Anlage 4 Qualitätssicherungsvereinbarungen

Bilio-Pankreatische Diagnostik (GOP 13430 EBM)

(entsprechend den Ausführungen zu Kapitel 13.3.3 EBM und unter Berücksichtigung der Erläuterungen zum jeweiligen arztgruppenspezifischen Leistungsverzeichnis)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärztinnen des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

FÜR KRANKENHAUSÄRZTINNEN:

1. Anforderungen an die fachliche Befähigung

- Fachkunde für den Strahlenschutz nach § 18a Röntgenverordnung (RöV)

und

- Facharzturkunde **Innere Medizin mit Schwerpunkt Gastroenterologie mit voller Weiterbildungsbefugnis**

oder

- Facharzturkunde **Innere Medizin mit Schwerpunkt Gastroenterologie**

und

- Erfüllung der Voraussetzungen zur Röntgendiagnostik

2. Anforderungen an die apparative Ausstattung

Zum Nachweis der apparativen Ausstattung ist von den Krankenhäusern eine Erklärung der für die Qualitätssicherung Verantwortlichen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass bei Geräten mit einem Alter von weniger als vier Jahren eine Gewährleistungserklärung der Herstellerin und für Geräte mit einem Alter von mehr als vier Jahren zusätzliche Wartungsnachweise vorliegen.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

Aus den Gewährleistungserklärungen der Herstellerin muss ersichtlich sein, dass die Anforderungen und Voraussetzungen aus den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen erfüllt werden.

Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, die entsprechenden Nachweise zur Prüfung der apparativen Ausstattung stichprobenartig anzufordern.

FÜR NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTINNEN:

- Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

Computertomographie

(entsprechend der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß § 135 Absatz 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie)

Die untenstehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärztinnen des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

FÜR KRANKENHAUSÄRZTINNEN:

1. Anforderungen an die fachliche Befähigung

- Facharzturkunde **Radiologe** der Landesärztekammer

und

- erforderliche Fachkunde für Strahlenschutz nach § 18a Röntgenverordnung (RöV), die sich nicht nur auf die Notfalldiagnostik bezieht sowie gegebenenfalls Durchführung eines Aktualisierungskurses, sofern die Fachkunde vor mehr als fünf Jahren erworben wurde

2. Anforderungen an die apparative Ausstattung

Zum Nachweis der apparativen Ausstattung ist von den Krankenhäusern eine Erklärung der für die Qualitätssicherung Verantwortlichen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass bei Geräten mit einem Alter von weniger als vier Jahren eine Gewährleistungserklärung der Herstellerin und für Geräte mit einem Alter von mehr als vier Jahren zusätzliche Wartungsnachweise vorliegen.

Aus den Gewährleistungserklärungen der Herstellerin muss ersichtlich sein, dass die Anforderungen und Voraussetzungen aus den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen erfüllt werden.

Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, die entsprechenden Nachweise zur Prüfung der apparativen Ausstattung stichprobenartig anzufordern.

FÜR NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTINNEN:

- Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

Interventionelle Radiologie

(entsprechend der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen gem. § 135 Abs. 2 SGB V zur interventionellen Radiologie)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärztinnen des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

FÜR KRANKENHAUSÄRZTINNEN:

1. Anforderungen an die fachliche Befähigung

Voraussetzungen für den Nachweis zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der diagnostischen Katheterangiographien

- Berechtigung zum Führen der **Gebietsbezeichnung Radiologie** und **volle Weiterbildungsbefugnis für das Fachgebiet Radiologie**

oder

- Berechtigung zum Führen der **Gebietsbezeichnung Radiologie**

und

- Selbständige Indikationsstellung bzw. Sicherung der Indikation, Durchführung, Befundung und Dokumentation von mindestens 500 diagnostischen Gefäßdarstellungen oder therapeutischen Eingriffen, davon mindestens 250 katheterunterstützt, unter Anleitung einer nach der Weiterbildungsordnung in vollem Umfang für die Weiterbildung zum Facharzt Radiologie befugten Ärztin innerhalb der letzten fünf Jahre vor Anzeigenstellung

und

- mindestens einjährige überwiegende Tätigkeit in der angiographischen Diagnostik oder Therapie unter Anleitung einer nach der Weiterbildungsordnung in vollem Umfang für die Weiterbildung zum Facharzt Radiologie befugten Ärztin.

Gefäßdarstellungen und Eingriffe nach und Tätigkeiten, die während der Weiterbildung zum Facharzt absolviert wurden, werden anerkannt.

oder

- Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung Radiologie

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die weibliche Form schließt die männliche mit ein.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

und

- Selbständige Indikationsstellung beziehungsweise Sicherung der Indikation, Durchführung, Befundung und Dokumentation von mindestens 500 diagnostischen Gefäßdarstellungen oder therapeutischen Eingriffen, davon mindestens 250 katheterunterstützt, unter Anleitung einer nach der Weiterbildungsordnung in vollem Umfang für die Weiterbildung zum Facharzt Radiologie befugten Ärztin innerhalb der letzten fünf Jahre vor Anzeigenstellung. Die kathetergestützten therapeutischen Eingriffe müssen mindestens 100 das Gefäß erweiternde und mindestens 25 das Gefäß verschließende Maßnahmen beinhalten

und

- mindestens einjährige überwiegende Tätigkeit in der angiographischen Diagnostik oder Therapie unter Anleitung einer nach der Weiterbildungsordnung in vollem Umfang für die Weiterbildung zum Facharzt Radiologie befugten Ärztin

oder

die anleitende Ärztin ist nicht zur vollen Weiterbildung nach der Weiterbildungsordnung für das Gebiet „Radiologie“ befugt, besitzt jedoch die Genehmigung nach der Vereinbarung zur interventionellen Radiologie.

Tätigkeitszeiten sowie Gefäßdarstellung und Eingriffe, die während der Weiterbildung zum Facharzt absolviert wurden, werden anerkannt.

2. Anforderungen an die apparative Ausstattung

Nachfolgende apparative Ausstattung wird vorgehalten:

- Röntgeneinrichtung nach Abschnitt C der Vereinbarung zur Strahlendiagnostik und -therapie gemäß § 135 Absatz 2 SGB V
- fachspezifisches Instrumentarium mit ausreichenden Reserveinstrumenten
- Geräte zum EKG- und Pulsmonitoring
- Pulsoxymeter
- Geräte zur Infusions- und Schockbehandlung
- Instrumentarium zur Reanimation und Geräte zur manuellen Beatmung, Sauerstoffversorgung und Absaugung
- Notfallmedikamente zu sofortigem Zugriff und Anwendung

Zum Nachweis der apparativen Ausstattung ist von den Krankenhäusern eine Erklärung der für die Qualitätssicherung Verantwortlichen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass bei Geräten mit einem Alter von weniger als vier Jahren eine Gewährleistungserklärung der Herstellerin und für Geräte mit einem Alter von mehr als vier Jahren zusätzliche Wartungsnachweise vorliegen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die weibliche Form schließt die männliche mit ein.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

Aus den Gewährleistungserklärungen der Herstellerin muss ersichtlich sein, dass die Anforderungen und Voraussetzungen aus den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen erfüllt werden.

Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, die entsprechenden Nachweise zur Prüfung der apparativen Ausstattung stichprobenartig anzufordern.

FÜR NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTINNEN:

- Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

Kardiologie I – Zusatzpauschale (GOP 13545 EBM)

(entsprechend den Ausführungen zu Kapitel 13.3.5 EBM und unter Berücksichtigung der Erläuterungen zum jeweiligen arztgruppenspezifischen Leistungsverzeichnis)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärztinnen des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

FÜR KRANKENHAUSÄRZTINNEN:

1. Anforderungen an die fachliche Befähigung

- Facharzturkunde **Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie** mit **voller Weiterbildungsbefugnis**

oder

- Facharzturkunde **Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie**

und

Erfüllung der Voraussetzungen zur

- Echokardiographie bei Jugendlichen und Erwachsenen

und

- Aufzeichnung von Langzeit-EKG-Untersuchungen

und

- Auswertung kontinuierlich aufgezeichneter Langzeit-EKG-Untersuchungen

2. Anforderungen an die apparative Ausstattung

Zum Nachweis der apparativen Ausstattung ist von den Krankenhäusern eine Erklärung des für die Qualitätssicherung Verantwortlichen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass bei Geräten mit einem Alter von weniger als vier Jahren eine Gewährleistungserklärung der Herstellerin

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

und für Geräte mit einem Alter von mehr als vier Jahren zusätzliche Wartungsnachweise vorliegen.

Aus den Gewährleistungserklärungen der Herstellerin muss ersichtlich sein, dass die Anforderungen und Voraussetzungen aus den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen erfüllt werden.

Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, die entsprechenden Nachweise zur Prüfung der apparativen Ausstattung stichprobenartig anzufordern.

FÜR NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTINNEN:

- Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

Kardiologie II – Zusatzpauschale (GOP 13550 EBM)

(entsprechend den Ausführungen zu Kapitel 13.3.5 EBM und unter Berücksichtigung der Erläuterungen zum jeweiligen arztgruppenspezifischen Leistungsverzeichnis)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärztinnen des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

FÜR KRANKENHAUSÄRZTINNEN:

1. Anforderungen an die fachliche Befähigung

- Facharzturkunde **Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie** mit **voller Weiterbildungsbefugnis**

oder

- Facharzturkunde **Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie**

und

Erfüllung der Voraussetzungen zur

- Duplex-Echokardiographie bei Jugendlichen und Erwachsenen

oder

- Belastungsechokardiographie bei Jugendlichen und Erwachsenen mit physikalischer Stufenbelastung

und

- zur Aufzeichnung von Langzeit-EKG-Untersuchungen

und

- Auswertung kontinuierlich aufgezeichneter Langzeit-EKG-Untersuchungen

2. Anforderungen an die apparative Ausstattung

Zum Nachweis der apparativen Ausstattung ist von den Krankenhäusern eine Erklärung der für die Qualitätssicherung Verantwortlichen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass bei Geräten

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die weibliche Form schließt die männliche mit ein.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

mit einem Alter von weniger als vier Jahren eine Gewährleistungserklärung der Herstellerin und für Geräte mit einem Alter von mehr als vier Jahren zusätzliche Wartungsnachweise vorliegen.

Aus den Gewährleistungserklärungen der Herstellerin muss ersichtlich sein, dass die Anforderungen und Voraussetzungen aus den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen erfüllt werden.

Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, die entsprechenden Nachweise zur Prüfung der apparativen Ausstattung stichprobenartig anzufordern.

FÜR NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTINNEN:

- Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

Koloskopische Leistungen

(entsprechend der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß § 135 Absatz 2 SGB V zur Ausführung und Abrechnung koloskopischer Leistungen)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärztinnen des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

FÜR KRANKENHAUSÄRZTINNEN:

1. Anforderungen an die fachliche Befähigung

- Facharzturkunde **Innere Medizin und Gastroenterologie** oder **Facharzturkunde Innere Medizin** und Urkunde zur **Schwerpunktbezeichnung Gastroenterologie** der Landesärztekammer

und

- Nachweise über **200** Koloskopien und **50** Polypektomien (mittels Hochfrequenzdiathermieschlinge) unter Anleitung innerhalb von zwei Jahren vor Antragstellung

und

- schriftliche und bildliche Dokumentation zu den **50** Polypektomien

Soweit die geforderte Anzahl der Koloskopien und Polypektomien unter Anleitung vor dem genannten Zeitraum erbracht wurden, können die selbstständig innerhalb der nächsten beiden Jahre vor Antragstellung durchgeführten Koloskopien und Polypektomien angerechnet werden.

2. Anforderungen an die apparative Ausstattung

Folgende apparative Ausstattung wird vorgehalten:

- Intubationsbesteck und Frischluftbeatmungsgerät (Beatmungsbeutel)
- Absaugvorrichtung
- Defibrillator mit Einkanal-EKG-Schreiber und Oszilloskop
- Pulsoxymetrie und Rufanlage

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

Es findet sterilisierbares endoskopisches Zusatzinstrumentarium Verwendung:

- ja
- nein

Zum Nachweis der Qualitätssicherung ist von den Krankenhäusern eine Erklärung der Verantwortlichen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass bei Geräten mit einem Alter von weniger als vier Jahren eine Gewährleistungserklärung der Herstellerin und für Geräte mit einem Alter von mehr als vier Jahren zusätzliche Wartungsnachweise vorliegen.

Aus den Gewährleistungserklärungen der Herstellerin muss ersichtlich sein, dass die Anforderungen und Voraussetzungen aus den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen erfüllt werden.

Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, die entsprechenden Nachweise zur Prüfung der apparativen Ausstattung stichprobenartig anzufordern.

FÜR NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTINNEN:

- Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

MR-Angiographie

(entsprechend der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß § 135 Absatz 2 SGB V zur MR-Angiographie)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärztinnen des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

FÜR KRANKENHAUSÄRZTINNEN:

1. Anforderungen an die fachliche Befähigung

- Facharzturkunde **Radiologie** mit **voller Weiterbildungsbefugnis**

oder

- Facharzturkunde **Radiologie**

und

- Selbstständige Indikationsstellung, Durchführung, Befundung und Dokumentation von **150** MR-Angiographien (davon insgesamt **75** MR-Angiographien der Hirn- und Halsgefäße) unter Anleitung einer nach der Weiterbildungsordnung in vollem Umfang für die Weiterbildung in dem Gebiet "Radiologie" berechtigten Ärztin innerhalb der letzten fünf Jahre vor Anzeigenstellung. Ausnahmsweise können Angiographien auch ohne Anleitung anerkannt werden, die im Rahmen einer Facharztstätigkeit im Krankenhaus oder bei bereits erteilter Genehmigung erbracht wurden. Die nachzuweisenden MR-Angiographien müssen mit der Time-of-Flight (TOF)-, und/oder der Phasenkontrast- (PC-) und zu mindestens 20 % mit der kontrastmittelverstärkten-(CE)Technik erstellt worden sein

und

- Nachweis einer mindestens 24-monatigen ganztägigen Tätigkeit in der kernspintomographischen Diagnostik unter Anleitung einer Ärztin die zur Weiterbildung befugt ist. Auf diese Tätigkeit kann eine bis zu 12-monatige ganztägige Tätigkeit in der computertomographischen Diagnostik unter Anleitung angerechnet werden.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

2. Anforderungen an die apparative Ausstattung

Zur Behandlung von Notfällen wird folgende Notfallausstattung vorgehalten (Mindestanforderung an geeignete Ausrüstung):

- Frischluftbeatmungsgerät
- Absaugvorrichtung
- Sauerstoffversorgung
- Rufanlage

Zum Nachweis der apparativen Ausstattung ist von den Krankenhäusern eine Erklärung der für die Qualitätssicherung Verantwortlichen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass bei Geräten mit einem Alter von weniger als vier Jahren eine Gewährleistungserklärung der Herstellerin und für Geräte mit einem Alter von mehr als vier Jahren zusätzliche Wartungsnachweise vorliegen.

Aus den Gewährleistungserklärungen der Herstellerin muss ersichtlich sein, dass die Anforderungen und Voraussetzungen aus den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen erfüllt werden.

Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, die entsprechenden Nachweise zur Prüfung der apparativen Ausstattung stichprobenartig anzufordern.

3. Laufende Anforderungen

- Nachbeobachtung der Patientin nach Kontrastmittelgabe von mindestens 20 Minuten ist gewährleistet
- zur Befundung werden die Original-Schnittbilder herangezogen
- die Erstellung von geeigneten Rekonstruktionen (insbesondere maximale Intensitäts-Projektions-Rekonstruktionen) zur sicheren Befunddokumentation ist obligat
- eine repräsentative Auswahl diagnoserelevanter Original-Schnittbilder und Rekonstruktionen ist zu archivieren

FÜR NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTINNEN:

- Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

Nuklearmedizin

(entsprechend der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß § 135 Absatz 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärztinnen des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

FÜR KRANKENHAUSÄRZTINNEN:

1. Anforderungen an die fachliche Befähigung

- Facharzturkunde **Nuklearmedizin** der Ärztekammer

und

- Fachkundebescheinigung nach § 30 Strahlenschutzverordnung

und

- Umgangsgenehmigung nach der Strahlentherapieverordnung

2. Anforderungen an die apparative Ausstattung

Zum Nachweis der apparativen Ausstattung ist von den Krankenhäusern eine Erklärung des für die Qualitätssicherung Verantwortlichen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass bei Geräten mit einem Alter von weniger als vier Jahren eine Gewährleistungserklärung der Herstellerin und für Geräte mit einem Alter von mehr als vier Jahren zusätzliche Wartungsnachweise vorliegen.

Aus den Gewährleistungserklärungen der Herstellerin muss ersichtlich sein, dass die Anforderungen und Voraussetzungen aus den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen erfüllt werden.

Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, die entsprechenden Nachweise zur Prüfung der apparativen Ausstattung stichprobenartig anzufordern.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

FÜR NIEDERGELASSENE /ERMÄCHTIGTE ÄRZTINNEN :

- Genehmigungsbeseheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

Leistungen der psychosomatischen Grundversorgung

(§ 5 Absatz 6 der Psychotherapie-Vereinbarung (Anlage 1 Bundesmantelvertrag-Ärzte))

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärztinnen des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

FÜR KRANKENHAUSÄRZTINNEN:

1. Anforderungen an die fachliche Befähigung

- Nachweis einer mindestens 3-jährigen Erfahrung in selbstverantwortlicher ärztlicher Tätigkeit sowie Kenntnisse in einer psychosomatisch orientierten Krankheitslehre, reflektierte Erfahrungen über die Psychodynamik und therapeutische Relevanz der Arzt-Patient-Beziehung und Erfahrungen in verbalen Interventionstechniken als Behandlungsmaßnahme erworben

und

- Erwerb entsprechender Kenntnisse und Erfahrungen in einem Umfang von insgesamt mindestens 80 Stunden und im Rahmen dieser Gesamtdauer kann gesondert belegt werden:
 - Theorieseminare von mindestens 20-stündiger Dauer, in denen Kenntnisse zur Theorie der Arzt-Patienten-Beziehung, Kenntnisse und Erfahrungen in psychosomatischer Krankheitslehre und der Abgrenzung psychosomatischer Störungen von Neurosen und Psychosen und Kenntnisse zur Krankheit und Familiendynamik, Interaktion Gruppen, Krankheitsbewältigung (Coping) und Differentialindikation von Psychotherapie-Verfahren erworben wurden

und

- Reflexion der Arzt-Patientenbeziehung durch kontinuierliche Arbeit in Balint- oder patientenbezogenen Selbsterfahrungsgruppen von mindestens 30-stündiger Dauer (d. h. bei Balintgruppen mindestens 15 Doppelstunden) in regelmäßigen Abständen über einen Zeitraum von mindestens einem halben Jahr

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

und

- Vermittlung und Einübung verbaler Interventionstechniken von mindestens 30-stündiger Dauer

Die Kenntnisse und Erfahrungen müssen in anerkannten Weiterbildungsangeboten und die Reflexion der Arzt-Patient-Beziehung bei anerkannten Balint-Gruppenleitern bzw. anerkannten Supervisoren erworben worden sein. Hierbei ist zu beachten, dass die Balint- oder patientenzentrierte Selbsterfahrungsgruppe mit einer regelmäßigen Frequenz und kontinuierlich über mindestens ein halbes Jahr hinweg stattfinden muss.

FÜR NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTINNEN:

- Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

Röntgendiagnostik (Diagnostische Radiologie)

(entsprechend der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß § 135 Absatz 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärztinnen des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

FÜR KRANKENHAUSÄRZTINNEN:

1. Anforderungen an die fachliche Befähigung

- Fachkunde für den Strahlenschutz nach § 18a Röntgenverordnung (RöV), die sich nicht nur auf die Notfalldiagnostik bezieht, sowie gegebenenfalls Nachweis über die Durchführung eines Aktualisierungskurses, sofern die Fachkunde vor mehr als fünf Jahren erworben wurde

und

- Facharzturkunde für **Radiologie** oder **Diagnostische Radiologie** oder Facharzturkunde **Radiologische Diagnostik** der Landesärztekammer

oder

- Bescheinigung der Landesärztekammer zur Weiterbildung in der fachgebietsspezifischen Röntgendiagnostik nach der Weiterbildungsordnung mit dem Erwerb eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten mit Vorlage entsprechender Nachweise

oder

- Tätigkeit in der diagnostischen Radiologie unter der Leitung einer zur Weiterbildung entsprechend ermächtigten Ärztin und in dem/den Organbereich/en wurden ausreichende Kenntnisse erworben (bitte entsprechend ankreuzen):
- spezielles Organsystem, das bislang nicht genannt ist, eine mindestens 12-monatige ständige Tätigkeit in der entsprechenden Röntgendiagnostik

Bei Erwerb der fachlichen Qualifikation für mehr als einen der genannten Organbereiche können auf die geforderten Zeiten der weiteren Organbereiche jeweils sechs Monate angerechnet werden.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

Wird die fachliche Befähigung in dem beantragten Untersuchungsgebiet nicht innerhalb einer Weiterbildung für eine Facharztanerkennung, für die die maßgebende Weiterbildungsordnung den Erwerb eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in diesem Gebiet vorsieht, nachgewiesen, darf die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen in der diagnostischen Radiologie nur nach erfolgreicher Teilnahme an einem Kolloquium erteilt werden.

2. Anforderungen an die apparative Ausstattung

Zum Nachweis der apparativen Ausstattung ist von den Krankenhäusern eine Erklärung des für die Qualitätssicherung Verantwortlichen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass bei Geräten mit einem Alter von weniger als vier Jahren eine Gewährleistungserklärung der Herstellerin und für Geräte mit einem Alter von mehr als vier Jahren zusätzliche Wartungsnachweise vorliegen.

Aus den Gewährleistungserklärungen der Herstellerin muss ersichtlich sein, dass die Anforderungen und Voraussetzungen aus den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen erfüllt werden.

Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, die entsprechenden Nachweise zur Prüfung der apparativen Ausstattung stichprobenartig anzufordern.

FÜR NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTINNEN:

- Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

Schmerztherapie

(entsprechend der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß § 135 Absatz 2 SGB V zur Versorgung chronisch schmerzkranker Patienten)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärztinnen des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

FÜR KRANKENHAUSÄRZTINNEN:

1. Anforderungen an die fachliche Befähigung

- Berechtigung zum Führen eines **klinischen Faches**. Folgendes klinisches Fach wird geführt:

oder

- Berechtigung zum Führen der Zusatzqualifikation "**spezielle Schmerztherapie**"

und

- regelmäßige Teilnahme – mindestens achtmal – an einer interdisziplinären Schmerzkonferenz gem. § 5 Absatz 3 der Qualitätssicherungsvereinbarung innerhalb von zwölf Monaten vor Antragstellung

und

- Genehmigung zur Teilnahme an der psychosomatischen Grundversorgung gem. § 5 Absatz 6 der Psychotherapie-Vereinbarung (Anlage 1 BMV/Ä/EKV).

Sofern die Prüfung zur Erlangung der Anerkennung der Zusatzweiterbildung "Spezielle Schmerztherapie" länger als 48 Monate zurückliegt, ist abschließend die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium vor der Schmerztherapie-Kommission erforderlich.

2. Anforderungen an die schmerztherapeutische Ärztin

- Anforderungen gemäß Schmerztherapie-Vereinbarung Abschnitt C § 5 werden erfüllt

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

Folgende nicht delegationsfähige Behandlungsverfahren sind verpflichtend einzusetzen:

- Pharmakotherapie
- Therapeutische Lokalanästhesie
- Psychosomatische Grundversorgung
- Stimulationstechniken (zum Beispiel TENS)
- Koordination und Einleitung von psycho- und physiotherapeutischen Maßnahmen

Die Einleitung und Koordination der nachstehenden flankierenden therapeutischen Maßnahmen bzw. deren Durchführung sind indikationsbezogen zu gewährleisten (fakultative schmerztherapeutische Behandlungsverfahren).

Nicht vorgehaltene fakultative schmerztherapeutische Behandlungsverfahren, welche ggf. in Kooperation mit anderen Ärztinnen erbracht werden, sind zu benennen:

■ Manuelle Untersuchungs- und Behandlungsverfahren

- halte ich selbst vor
 - erbringe ich in Kooperation mit:
-

■ Physikalische Therapie

- halte ich selbst vor
 - erbringe ich in Kooperation mit:
-

■ Therapeutische Leitungs-, Plexus- und rückenmarksnahe Anästhesien

- halte ich selbst vor
 - erbringe ich in Kooperation mit:
-

■ Sympathikusblockaden

- halte ich selbst vor
 - erbringe ich in Kooperation mit:
-

■ Rückenmarksnahe Opioidapplikation

- halte ich selbst vor
 - erbringe ich in Kooperation mit
-

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

- Denervationsverfahren und/oder augmentative Verfahren (z. B. Neurolyse, zentrale Stimulation)
 - halte ich selbst vor
 - erbringe ich in Kooperation mit
-

- Übende Verfahren (z. B. Autogenes Training)
 - halte ich selbst vor
 - erbringe ich in Kooperation mit
-

- Hypnose
 - halte ich selbst vor
 - erbringe ich in Kooperation mit
-

- Ernährungsberatung
 - halte ich selbst vor
 - erbringe ich in Kooperation mit
-

- minimal-invasive Interventionen
 - halte ich selbst vor
 - erbringe ich in Kooperation mit
-

- operative Therapie
 - halte ich selbst vor
 - erbringe ich in Kooperation mit
-

- Entzugsbehandlung bei Medikamentenabhängigkeit
 - halte ich selbst vor
 - erbringe ich in Kooperation mit
-

- Anforderungen an die Dokumentation werden erfüllt:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die weibliche Form schließt die männliche mit ein.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

- Eingangserhebung mittels von den Fachgesellschaften konsentierten Schmerzfragebogen
- Art, Schwere und Ursache der zu Grunde liegenden Erkrankung und der bestehenden Komorbiditäten
- Zeitdauer des Schmerzleidens mit Angabe des Chronifizierungsstadiums
- Psychosomatische bzw. psychopathologische Auswirkungen und Behandlungsverlauf
- Therapeutische Maßnahmen
- Kontrolle des Verlaufes nach standardisierten Verfahren (Schmerzfragebogen)
- Verwendung von standardisierten und evaluierten Schmerztagebüchern

3. Anforderungen an die apparative Ausstattung

- Reanimationseinheit einschließlich Defibrillator
- EKG- und Pulsmonitoring an jedem Behandlungsplatz, an dem invasive Verfahren durchgeführt werden

Zum Nachweis der apparativen Ausstattung ist von den Krankenhäusern eine Erklärung der für die Qualitätssicherung Verantwortlichen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass bei Geräten mit einem Alter von weniger als vier Jahren eine Gewährleistungserklärung der Herstellerin und für Geräte mit einem Alter von mehr als vier Jahren zusätzliche Wartungsnachweise vorliegen.

Aus den Gewährleistungserklärungen der Herstellerin muss ersichtlich sein, dass die Anforderungen und Voraussetzungen aus den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen erfüllt werden.

Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, die entsprechenden Nachweise zur Prüfung der apparativen Ausstattung stichprobenartig anzufordern.

4. Laufende Anforderungen

Folgende räumliche Voraussetzungen werden vorgehalten:

- Rollstuhlgeeignete Praxis
- Überwachungs- und Liegeplätze

FÜR NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTINNEN:

- Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

Stoßwellenlithotripsie bei Harnsteinen (ESWL)

(entsprechend der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung, Anlage 1)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärztinnen des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

FÜR KRANKENHAUSÄRZTINNEN:

1. Anforderungen an die fachliche Befähigung

- Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung **Urologie**

und

- selbstständige Durchführung von mindestens 200 Harnstein-Stoßwellenlithotripsien

und

Erfüllung der Voraussetzungen zur

- Sonographie der Uro-Genitalorgane (ohne weibliche Genitalorgane)

und

- Röntgendiagnostik des Harntraktes.

und

- Fachkunde für den Strahlenschutz nach § 18a Röntgenverordnung (RöV)

2. Anforderungen an die apparative Ausstattung

Zum Nachweis der apparativen Ausstattung ist von den Krankenhäusern eine Erklärung der für die Qualitätssicherung Verantwortlichen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass bei Geräten mit einem Alter von weniger als vier Jahren eine Gewährleistungserklärung der Herstellerin und für Geräte mit einem Alter von mehr als vier Jahren zusätzliche Wartungsnachweise vorliegen.

Aus den Gewährleistungserklärungen der Herstellerin muss ersichtlich sein, dass die Anforderungen und Voraussetzungen aus den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen erfüllt werden.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, die entsprechenden Nachweise zur Prüfung der apparativen Ausstattung stichprobenartig anzufordern.

FÜR NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTINNEN:

- Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

Strahlentherapie

(entsprechend der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß § 135 Absatz 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der diagnostischen Radiologie und Nuklearmedizin und von Strahlentherapie)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärztinnen des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

FÜR KRANKENHAUSÄRZTINNEN:

1. Anforderungen an die fachliche Befähigung

- Facharzturkunde für **Strahlentherapie**

und

- erforderliche Fachkunde für den Strahlenschutz nach § 18a Röntgenverordnung (RöV), sowie gegebenenfalls einen Aktualisierungskurs, sofern die Fachkunde vor mehr als fünf Jahren erworben wurde

2. Anforderungen an die apparative Ausstattung

Zum Nachweis der apparativen Ausstattung ist von den Krankenhäusern eine Erklärung der für die Qualitätssicherung Verantwortlichen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass bei Geräten mit einem Alter von weniger als vier Jahren eine Gewährleistungserklärung der Herstellerin und für Geräte mit einem Alter von mehr als vier Jahren zusätzliche Wartungsnachweise vorliegen.

Aus den Gewährleistungserklärungen der Herstellerin muss ersichtlich sein, dass die Anforderungen und Voraussetzungen aus den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen erfüllt werden.

Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, die entsprechenden Nachweise zur Prüfung der apparativen Ausstattung stichprobenartig anzufordern.

FÜR NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTINNEN:

- Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

Suggestive Techniken Ärztinnen

(Ärztinnen gemäß § 5 Absatz 7 der Psychotherapie-Vereinbarung)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärztinnen des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

FÜR KRANKENHAUSÄRZTINNEN:

1. Anforderungen an die fachliche Befähigung

- Führen der Gebietsbezeichnung **Psychotherapeutische Medizin** oder **Psychosomatische Medizin und Psychotherapie** oder **Psychiatrie und Psychotherapie** oder der **Zusatzbezeichnung Psychotherapie/Psychoanalyse**

und

- Erwerb eingehender Kenntnisse und praktischer Erfahrungen im Rahmen der Weiterbildung

oder

- Teilnahme an zwei Kursen von jeweils acht Doppelstunden im Abstand von mindestens sechs Monaten in der jeweiligen Technik

FÜR NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTINNEN:

- Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

Suggestive Techniken Psychologische Psychotherapeutinnen

(psychologische Psychotherapeuten § 5 Absatz 6 der Psychotherapie-Vereinbarung)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende psychologische Psychotherapeutinnen des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

FÜR KRANKENHÄUSER:

Anforderungen an die fachliche Befähigung

- Fachkundenachweis gemäß § 95c SGB V aufgrund einer vertieften Ausbildung mit Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen in der tiefenpsychologisch fundierten oder analytischen Psychotherapie oder Verhaltenstherapie

und

- Erwerb eingehender Kenntnisse und Erfahrungen im Rahmen des Fachkundenachweises gemäß § 95c SGB V in der/den beantragten Technik/en erworben

oder

- Teilnahme an zwei Kursen von jeweils acht Doppelstunden im Abstand von mindestens sechs Monaten in der jeweiligen Technik

FÜR NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE:

- Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung

Ultraschalldiagnostik

(entsprechend der Ultraschall-Vereinbarung gemäß § 135 Absatz 2 SGB V)

Die unten stehenden fachlichen Nachweise sind für folgende Ärztinnen des interdisziplinären Teams beigefügt, die diese Leistungen erbringen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____

ÜBERSICHT GOP

GOP 33020 EBM:	Echokardiographie (transthorakal)
GOP 33021/33022 EBM:	Echokardiographie (transthorakal)
GOP 33023 EBM:	Zuschlag Echokardiographie transösophageale Ausführung
GOP 33030 EBM:	Echokardiographie unter physikalischer Stufenbelastung, Kipp- liege-Ergometer ist nachzuweisen
GOP 33031 EBM:	Echokardiographie unter pharmakodynamischer Stufenbelastung
GOP 33040 EBM:	Thorax transkutan
GOP 33042 EBM:	Abdomen Jugendliche und Erwachsene
GOP 33043 EBM:	Uro-Genitalorgane
GOP 33044 EBM:	Weibliche Genitalorgane
GOP 33061 EBM:	Extremitätenver- und entsorgenden Gefäße (CW-Doppler)
GOP 33062 EBM:	Gefäße des männlichen Genitalsystems (CW-Doppler)
GOP 33064 EBM:	Gefäße des männlichen Genitalsystems (PW-Doppler)
GOP 33072 EBM:	Extremitätenver- und entsorgenden Gefäße (Duplex)
GOP 33072 EBM:	Extremitätenentsorgende Gefäße (Duplex)
GOP 33073 EBM:	Abdominelle und retroperitoneale Gefäße sowie Mediastinum (Duplex)
GOP 33074 EBM:	Gefäße des weiblichen Genitalsystems (Duplex)
GOP 33075 EBM:	Zuschlag farbcodierte Untersuchung zu GOP 33070-33074 EBM
GOP 33076 EBM:	Sonographie von Extremitätenvenen
GOP 33081 EBM:	Sonographie weiterer Organe oder Organteile
GOP 33090 EBM:	Zuschlag Transkavitäre Ausführung
GOP 33091 EBM:	Zuschlag für optische Führungshilfe
GOP 33092 EBM:	Zuschlag für optische Führungshilfe

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

FÜR KRANKENHAUSÄRZTINNEN:

1. Anforderungen an die fachliche Befähigung

- Facharzturkunde der Landesärztekammer

Anwendungsbereich (AB)	Durchführende Ärztin im interdisziplinären Team (Vor- und Nachname):	Fallzahlnachweis – § 4	Fallzahlnachweis – §§ 5 und 6
AB 4.1 Echokardiographie, Jugendliche/Erwachsene, transthorakal		400 B-/M-Modus-Echokardiographien oder Belastungsechokardiographien	400 B-/M-Modus-Echokardiographien oder Belastungsechokardiographien
AB 4.2 Echokardiographie, Jugendliche/Erwachsene, transoesophageal		Anforderungen nach AB 4.1 und 50	Anforderungen nach AB 4.1 und 50
AB 4.5 Belastungsechokardiographie, Jugendliche, Erwachsene		Anforderungen nach AB 4.1 100 Belastungsechokardiographien	Anforderungen nach AB 4.1 100 Belastungsechokardiographien
AB 5.1 Thoraxorgane (ohne Herz), B-Modus, transkutan		100 bzw. 50 bei Nachweis im B- Modus-Verfahren eines anderen AB	200 bzw. 50 bei Nachweis im B- Modus-Verfahren eines anderen AB
AB 7.1 Abdomen und Retroperitoneum, Jugendliche/Erwachsene, B-Modus, transkutan		400 bzw. 300 bei Nachweis im B-Modus-Verfahren eines anderen AB	400 bzw. 300 bei Nachweis im B- Modus-Verfahren eines anderen AB
AB 7.2 Abdomen und Retroperitoneum, B-Modus, transkavitär (Rektum)		Anforderungen nach AB 7.1 und 25 B-Modus-Endosonographien (Rektum)	Anforderungen nach AB 7.1 und 25 B-Modus-Endosonographien (Rektum)
AB 7.3 Abdomen und Retroperitoneum, B-Modus, transkavitär (Magen-Darm)		Anforderungen nach AB 7.1 und 25 B-Modus-Endosonographien (Magen-Darm)	Anforderungen nach AB 7.1 und 25 B-Modus-Endosonographien (Magen-Darm)
AB 8.1 Urogenitalorgane, B-Modus, transkutan		200	400 bzw. 200 bei Erfüllung AB 7.1 bzw. 300 bei Nachweis im B- Modus-Verfahren eines anderen AB
AB 8.2 Urogenitalorgane, B-Modus, transkavitär		Anforderungen nach AB 8.1 und 75	Anforderungen nach AB 8.1 und 150
AB 8.3 Weibliche Genitalorgane, B-Modus		200	300 bzw. 200 bei Nachweis im B- Modus-Verfahren eines anderen AB

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die weibliche Form schließt die männliche mit ein.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

Anwendungsbereich (AB)	Durchführende Ärztin im interdisziplinären Team (Vor- und Nachname):	Fallzahlnachweis – § 4	Fallzahlnachweis – §§ 5 und 6
AB 11.1 Venen der Extremitäten (B-Modus)		200 B-Modus-Sonographien der Venen der Extremitäten Bei Nachweis der Qualifikation im B-Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs: 100 B-Modus-Sonographien der Venen der Extremitäten Bei Erfüllung der Voraussetzungen nach AB 20.8 oder AB 20.9 gilt die fachliche Befähigung für die Venen der Extremitäten mit dem B-Modus-Verfahren als nachgewiesen	200 B-Modus-Sonographien der Venen der Extremitäten Bei Nachweis der Qualifikation im B-Modus-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs: 100 B-Modus-Sonographien der Venen der Extremitäten während einer 3-monatigen ständigen oder 18-monatigen begleitenden Tätigkeit Bei Erfüllung der Voraussetzungen nach AB 20.8 oder AB 20.9 gilt die fachliche Befähigung für die Venen der Extremitäten mit dem B-Modus-Verfahren als nachgewiesen
AB 20.1 CW-Doppler – extrakranielle hirnversorgende Gefäße		100 CW-Doppler-Sonographien der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße Bei Nachweis der Qualifikation im CW-Doppler-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs: 50 CW-Doppler-Sonographien der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße	200 CW-Doppler-Sonographien der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße Bei Nachweis der Qualifikation im CW-Doppler-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs: 50 CW-Doppler-Sonographien der extrakraniellen hirnversorgenden Gefäße während einer 2-monatigen ständigen oder 12-monatigen begleitenden Tätigkeit
AB 20.2 CW-Doppler – extremitätenversorgende Gefäße		200, davon 100 Arterien und 100 Venen	200 bzw. 100 bei Nachweis im CW-Doppler-Verfahren eines anderen AB
AB 20.3 CW-Doppler – extremitätenentsorgende Gefäße		100	100 bzw. 50 bei Nachweis im CW-Doppler-Verfahren eines anderen AB
AB 20.4 CW-und/oder PW-Doppler-Sonographien des männlichen Genitalsystems		200 CW-und/oder PW-Doppler-Sonographien des männlichen Genitalsystems. Bei Nachweis der Qualifikation im Doppler-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs: 100 CW-und/oder PW-Doppler-Sonographien des männlichen Genitalsystems	200 CW-und/oder PW-Doppler-Sonographien des männlichen Genitalsystems. Bei Nachweis der Qualifikation im Doppler-Verfahren eines anderen Anwendungsbereichs: 100 CW-und/oder PW-Doppler-Sonographien des männlichen Genitalsystems
Anwendungsbereich (AB)	Durchführende Ärztin im interdisziplinären Team (Vor- und Nach-	Fallzahlnachweis – § 4	Fallzahlnachweis – §§ 5 und 6

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Die weibliche Form schließt die männliche mit ein.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

	name):		
AB 20.8 Duplex-Verfahren – extremitätenver- /entsorgende Gefäße		100 extremitätenversorgende und 100 extremitätenentsorgende Gefäße	200 und 200 bzw. 50 und 50 bei Nachweis im Duplex-Verfahren eines anderen AB
AB 20.9 Duplex-Verfahren – extremitätenentsor- gende Gefäße		100	100 bzw. 50 bei Nachweis im Duplex-Ver- fahren eines anderen AB
AB 20.10 Duplex-Verfahren – abdominelle und retroperitoneale Gefäße sowie Mediastinum		100	Anforderungen nach AB 7.1 oder AB 7.4 sowie 200
AB 20.11 Duplex-Verfahren – Gefäße des weib- lichen Genitalsystems		200	Anforderungen nach AB 8.3 sowie 200 bzw. 100 bei Nachweis im Duplex-Verfahren eines anderen AB
AB 21.1 Doppler-Echokardiographie (einschl. Duplex), Jugendliche, Erwachsene, transthorakal		Anforderungen nach AB 4.1 und 100	Anforderungen nach AB 4.1 und 200
AB 21.2 Doppler-Echokardiographie (einschl. Duplex), Jugendliche, Erwachsene transoesophageal		Anforderungen nach AB 4.2 und 50	Anforderungen nach AB 4.2 und 50

Die notwendigen Mindestzahlen sind auf Anforderung nachzuweisen.

Erweiterter Landesausschuss Rheinland-Pfalz nach § 116b Abs. 3 SGB V

2. Anforderungen an die apparative Ausstattung

Zum Nachweis der apparativen Ausstattung ist von den Krankenhäusern eine Erklärung der für die Qualitätssicherung Verantwortlichen vorzulegen, aus der sich ergibt, dass bei Geräten mit einem Alter von weniger als vier Jahren eine Gewährleistungserklärung der Herstellerin und für Geräte mit einem Alter von mehr als vier Jahren zusätzliche Wartungsnachweise vorliegen.

Aus den Gewährleistungserklärungen der Herstellerin muss ersichtlich sein, dass die Anforderungen und Voraussetzungen aus den jeweiligen Qualitätssicherungsvereinbarungen erfüllt werden.

Der Erweiterte Landesausschuss behält sich vor, die entsprechenden Nachweise zur Prüfung der apparativen Ausstattung stichprobenartig anzufordern.

3. Laufende Anforderungen

- Bereitschaft zur Teilnahme an den stichprobenhaften Überprüfungen der schriftlichen und bildlichen Dokumentationen zu abgerechneten Ultraschalluntersuchungen, § 11 Ultraschallvereinbarung und Anlage V Ultraschallvereinbarung.

FÜR NIEDERGELASSENE/ERMÄCHTIGTE ÄRZTINNEN:

- Genehmigungsbescheid/e der Kassenärztlichen Vereinigung